



Satzung

Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bricks am Meer e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein nimmt seinen Sitz in Bad Zwischenahn und soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden; er soll dann den Zusatz e.V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Name des Vereins - auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens, sowie das Logo dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für Gewerbe und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens und des Logos bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) LEGO® ist ein Warenzeichen der LEGO-Gruppe. Die Benutzung der LEGO®-Warenzeichen erfolgt zur eindeutigen Identifikation der LEGO®-Produkte und soll keine Verletzung der Schutzrechte darstellen.

Artikel 2: Zwecke des Vereins

Der Verein fördert seine Mitglieder bei der gemeinsamen und individuellen Ausübung des LEGO®-Modellbaus.

- (1) Der Satzungszweck wird ermöglicht durch
 - a. regelmäßige Treffen,
 - b. die Förderung des Nachwuchses beim Thema LEGO®-Modellbau durch Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen,
 - c. die Organisation eigener ein- oder mehrtägiger Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen,
 - d. die gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung des Hobbies LEGO®-Modellbau,
 - e. die gemeinsame Präsentation auf öffentlichen Ausstellungen befreundeter LEGO®-Interessengruppen und auf Einladung sonstiger Veranstalter.
- (2) Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Überschüsse werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet.
- (3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Kosten von vereinsseitig durchgeführten Veranstaltungen können durch Ausstellungsvergütungen und den Verkauf von Souvenirs, Eintrittskarten usw. gedeckt werden.



Satzung

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, welche durch die Vereinstätigkeit erforderlich sind, können auf Nachweis und nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.
- (5) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein ist gemeinnützig tätig.
- (7) Der Vereinszweck kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Artikel 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben die gewillt ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Natürlichen Personen kann durch Vorschlag des Vorstands und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen werden.

Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt eines Mitglieds unter Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahrs,
 - b. durch Tod,
 - c. Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind unter anderem vereinschädigendes Verhalten, Veruntreuung von Vereinseigentum oder die Nichtzahlung von Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, die nicht durch Artikel 4d erfasst sind,
 - d. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge mit mehr als sechs Monaten Verzug,
 - e. Auflösung des Vereins.



Satzung

Artikel 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und alle sonstigen für die Geschäftsführung notwendigen Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht auf Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied mit mehr als sechs Monaten im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne besondere Ankündigung. Ein Wiedereintritt ist jederzeit gegen Begleichung der ausstehenden Beiträge möglich.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

Artikel 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei voll geschäftsfähigen Personen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. einem ersten Vorsitzenden oder einer ersten Vorsitzenden,
 - b. einem zweiten Vorsitzenden oder einer zweiten Vorsitzenden,
 - c. einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin.

Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer wählen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Verein im Sinne des § 26 BGB wird von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Bis zu einer Summe von 100,-- EUR sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands alleinvertretungsberechtigt.



Satzung

- (5) Aufgaben des Vorstands:
- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte,
 - b. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - c. verwaltet das Vereinsvermögen,
 - d. organisiert Veranstaltungen und delegiert diverse Teilaufgaben an die Mitglieder und
 - e. bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Geschäftsjahr. Von der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Artikel 8: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - f. die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die ihrer Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen sind.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten, spätestens jedoch 14 Monate nach der letzten.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist erlaubt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte dem Vorstand bekannte Kontaktadresse versendet wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung satzungskonform ergangen ist.
- (6) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der



Satzung

abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind dem Vorstand vorab schriftlich mitzuteilen. Dringende Anträge dürfen zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, über die Dringlichkeit entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Neuwahl des Vorstands entfällt, sofern kein entsprechender Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt wird oder ein Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

Artikel 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a. dieses im Vereinsinteresse erforderlich scheint oder
 - b. die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

Artikel 10: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind oder mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands verwandt oder verbunden sind. Diese überprüfen nach Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



Satzung

Artikel 11: Datenschutz

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

Artikel 12: Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigungen fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Glücksbringer am Meer e. V., Bad Zwischenahn und die Ammerland Hospiz gemeinnützige GmbH, Westerstede zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Artikel 13: Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2018 errichtet. Die Satzung wurde am 20. März 2018 und 30. März 2018 geändert.